

Wien, 17. Oktober 2012

Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012)

Regierungsvorlage

Die wesentlichsten Änderungen im Überblick

Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG.....	1
1.1. Steuerliche Änderungen.....	1
1.2. Verwaltungsvereinfachungen	1
1.3. Betrugsbekämpfung	2
1.4. Sonstiges.....	3
2. RICHTLINIENANPASSUNGEN	4
2.1. EU-Amtshilfegesetz.....	4
2.2. Umsatzsteuer.....	6
2.2.1. Änderungen der Anforderungen an elektronische Rechnungen	6
2.2.2. Weitere Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen	7
2.2.3. Änderung des Leistungsortes für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (PKW) an Nichtunternehmer	8
2.2.4. Gesetzliche Verankerung einer Normalwertregelung als Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen.....	9
2.2.5. Vorsteuer-Abzugsberechtigung eines Istbesteuerers erst im Zeitpunkt der Bezahlung; Neuregelung Istbesteuerung.....	10
2.2.6. Anpassung der Regelungen für den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.....	11
2.2.7. Sonstige Änderungen	11
3. MATERIELLRECHTLICHE ÄNDERUNGEN.....	12
3.1. Einkommensteuergesetz	12
3.1.1. Montageregeln.....	12
3.1.2. Wohnraumschaffung.....	12
3.1.3. Kinderabsetzbetrag	13
3.1.4. Unterhaltsabsetzbetrag	13
3.1.5. Einlagenbewertung bei Grundstücken.....	14
3.1.6. Spenden	15
3.1.7. Klarere Darstellung der Grundsätze für die Bilanzberichterstattung und Bilanzänderung (Ersatzregelung für § 293c BAO in § 4 Abs. 2 EStG).....	17
3.2. Hauptfeststellung (Bewertungs- und Einkommensteuergesetz).....	19
3.3. Bauern- und Sozialversicherungsgesetz.....	20
3.4. Bodenschätzungsgesetz	21
3.5. Gebührengesetz	22
3.5.1. Pauschalierung der Gebühren für Waffendokumente.....	22
3.5.2. Pauschalierung der Gebühren im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit.....	22
3.5.3. Befreiung der Übertragung von Aktien von der Zessionsgebühr	23
3.6. Glücksspielgesetz	24
3.6.1. Klarstellung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Zuge von Kontrollen.....	24
3.6.2. Einführung einer Solidarhaftung der Verfahrensparteien für Barauslagen bei der Ausübung von Amtshandlungen.....	24
3.6.3. Erhöhung der angedrohten Höchststrafe auf 40.000 Euro.....	25
3.6.4. Anpassungen bei Betriebsschließung	25
3.7. Grunderwerbsteuer.....	27
3.7.1. Besonderer Einheitswert auch bei einer Nachfeststellung.....	27
3.8. Versicherungssteuergesetz.....	29

3.9. Kraftfahrzeugsteuer	30
3.10. Flugabgabe	31
3.10.1. Zusätzliche Befreiung staatlicher Luftfahrzeuge	31
3.10.2. Entfall eines Jahresbescheides	31
3.10.3. Reduktion der Flugabgabe für Mittel- und Kurzstrecken.....	32
3.11. NoVA	33
3.11.1. Verlängerung des Bonus-Systems.....	33
3.11.2. Verminderung des Malus	33
3.12. BAO.....	34
3.12.1. Haftung des faktischen Geschäftsführers	34
3.12.2. Wirksamkeit von Feststellungsbescheiden	35
3.13. Tabaksteuergesetz	36
3.13.1. Anhebung des Mindeststeuersatzes	36
3.14. Tabakmonopolgesetz	36
3.14.1. Anrechnung von Karenzzeiten	36
3.14.2. Weitere Regelungen.....	37
3.14.3. Anhebung der Mindesthandelsspanne.....	38
4. TECHNISCHE ÄNDERUNGEN	39
4.1. EStG - Neue Pflichtveranlagungstatbestände	39
4.2. KStG – Anpassungen	39
4.3. NeuFöG - neuer amtlicher Vordruck.....	40
4.4. Umgründungen	41
4.4.1. Ausdehnung der Ausschüttungsfiktion bei Import-Verschmelzungen.....	41
4.4.2. Neukonzeption der Ausschüttungsfiktion bei Umwandlungen	42
4.4.3. Anpassungen im UmgrStG iZm der KEST-neu.....	43
4.5. Gebührengesetz	44
4.5.1. Vereinfachungen bei der Anmeldung von Miet- und Pachtverträgen	44
4.6. AVOG	45
4.7. Finanzstrafgesetz	46
4.7.1. Selbstanzeige	46
4.7.2. Strafanhebung bei Verletzung von Verpflichtungen im Bargeldverkehr.....	47
4.7.3. Zuständigkeit für die Finanzstrafbehörde „Wien“.....	47
4.7.4. Kein Pauschalkostenbeitrag für Finanzstrafbehörden.....	48
4.7.5. Abgabenhehlerei als bandenmäßiges Delikt.....	48

1. Zusammenfassung

1.1. Steuerliche Änderungen

1. **Einkommensteuer – Grundstücksbesteuerung:**

Bei der mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 neu gestalteten Grundstücksbesteuerung sollen offene Punkte klar gestellt bzw. genauer geregelt werden.

2. **Umsatzsteuer:** Privatpersonen, die ein Auto im Ausland mehr als 30 Tage mieten oder leasen, zahlen ab **2013 österreichische Umsatzsteuer** und **nicht mehr die ausländische Umsatzsteuer.**

3. **Motorbezogene Versicherungssteuer:** Bei Elektro-Hybrid-Autos soll für die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nicht wie bisher die gesamte Motorleistung, die sich aus der Leistung des Verbrennungs- und des Elektromotors zusammensetzt, herangezogen werden, sondern nur mehr die Leistung des Verbrennungsmotors.

Kosten: 4 Mio. Euro im Jahr 2013 und ab 2014 5 Mio. Euro/Jahr

4. **NoVA:** Derzeit endet der Bonus von maximal 500 Euro für Hybrid-Autos und andere umweltfreundliche Antriebsmotoren mit 31. August 2012. Der Bonus für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren wird nun bis **31. Dezember 2014** verlängert. Eine Verlängerung der Förderung für Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor ist aus umweltpolitischen Gründen sinnvoll.

5. **Flugabgabe:** Der Tarif für die Kurzstrecke wird um einen Euro und der Tarif für die Mittelstrecke um fünf Euro gesenkt, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich in der Luftfahrt zu unterstützen. Damit beträgt die Flugabgabe künftig für Kurzstrecken 7 Euro und für Mittelstrecken 15 Euro.

Kosten 9 Mio. Euro im Jahr 2013 und ab 2014 10 Mio. Euro/Jahr

1.2. Verwaltungsvereinfachungen

1. **Elektronische Rechnung:** Unternehmer dürfen ab 2013 die Rechnung per E-Mail übermitteln (Vorgabe einer EU-Richtlinie). Der Vorsteuerabzug steht für diese elektronische Rechnung zu. Dies bedeutet eine große Verwaltungsvereinfachung für Unternehmer.

2. **Spenden:** Die 10%-ige Deckelung der abzugsfähigen Spenden wird künftig vom Gewinn bzw. vom Gesamtbetrag der Einkünfte des **laufenden Jahres** und nicht mehr vom Vorjahr berechnet. Außerdem werden Empfängerorganisationen verpflichtet, auf Verlangen des Spenders eine **Spendenbestätigung** – mit Registrierungsnummer der Spendenliste als Belegbestandteil – **auszustellen**.
3. **Bestandsverträge:** Beim Abschluss von mehreren Miet- oder Pachtverträgen muss derzeit für jeden Vertrag ein eigenes Formular ausgefüllt und abgegeben werden. Künftig sollen die **in einem Kalendermonat abgeschlossenen Bestandsverträge in einer Anmeldung zusammengefasst** werden können. Zudem entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Anmeldung gänzlich, wenn die Mietvertragsgebühr mit Verrechnungsweisung über Finanz Online bezahlt wird.

1.3. Betrugsbekämpfung

1. Erzielt ein ausländischer Steuerpflichtiger in Österreich ab dem Jahr 2014 Einkünfte aus einer oder mehreren der folgenden Kategorien
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit und Ruhegehälter
 - Bestimmte Lebensversicherungen
 - Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen
 - Eigentum an unbeweglichem Vermögendann werden ab 2015 automatische Informationen darüber an seinen Ansässigkeitsstaat übermittelt. Dieser Informationsaustausch erfolgt innerhalb der EU verpflichtend.
2. Nach derzeitiger Rechtslage haften nur die formalrechtlichen Geschäftsführer (das sind in der Regel diejenigen, die im Firmenbuch eingetragen sind), nicht jedoch jene, die faktisch die Geschäfte geführt haben. Der Personenkreis für die Ausfallhaftung wird **auf faktische Geschäftsführer erweitert**, das heißt auch diejenigen, die de facto die Geschäfte führen bzw. geführt haben, sollen nun haften.

Finanzstrafrecht:

- Die **Abgabenhehlerei** wird im Finanzstrafgesetz in den Kreis der bandenmäßig begehbaren Delikte aufgenommen werden.
- Die Strafdrohung bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die **Bargeldkontrolle** wird von 50.000 auf **100.000 Euro** angehoben, da Österreich ein „Ausweichtransitland“ für Deutschland ist, wo die Strafdrohung bis zu 1 Mio. Euro beträgt.

Glücksspiel:

- Bisher sind Verwaltungsübertretungen durch illegales Glücksspiel von der Behörde mit Geldstrafen bis zu 22.000 Euro zu bestrafen. Künftig beträgt die maximale Geldstrafe 40.000 Euro sodass den Strafbemessungsgründen besser entsprochen werden kann.
- Derzeit kann eine von der Behörde mittels Bescheid erlassene Betriebsschließung durch den Wechsel des Betriebsinhabers umgangen werden. Künftig bleibt die Betriebsschließung auch bei einem Betriebsübergang aufrecht.

1.4. Sonstiges

- Trafikanten: Für Zigaretten und Feinschnitttabak, deren Kleinverkaufspreise erheblich unter dem im Tabaksteuergesetz vorgesehenen Durchschnittspreis liegen, wird die Mindesthandelsspanne der Tabaktrafikanten angehoben.
- Die Hauptfeststellung für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wird mit 1.1.2014 durchgeführt.

2. Richtlinienanpassungen

2.1. EU-Amtshilfegesetz

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit ist die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien im EG-Amtshilfegesetz (BGBl. 1994/657) geregelt. Bisher ist der Anwendungsbereich auf Steuern vom Einkommen und Vermögen und auf Versicherungssteuern beschränkt.
- Auf EU-Ebene ersetzt ab 1. Jänner 2013 eine neue Richtlinie über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) die bisher geltende Richtlinie (77/799/EWG).

Was ist neu?

Aufgrund der umfassenden Änderungen in der neuen EU-Richtlinie wird das EU-Amtshilfegesetz neu erlassen und ersetzt das bisherige EG-Amtshilfegesetz.

Der Geltungsbereich der Amtshilfe wird erweitert, der Informationsaustausch ausgeweitet, vereinfacht und verbessert sowie das Zustellungsverfahren vereinfacht:

- Künftig besteht die Möglichkeit der Amtshilfe auf Anfrage iZm Steuern aller Art, einschließlich der Landes- und Gemeindeabgaben.
- Alle EU-Mitgliedstaaten, die in ihren Doppelbesteuerungsabkommen Art. 26 nach dem neuen OECD-Standard hinsichtlich Transparenz und Amtshilfebereitschaft noch nicht umgesetzt haben, müssen künftig Bankauskünfte geben und dürfen eine Auskunftserteilung nicht mehr mit dem Hinweis auf das nationale Bankgeheimnis ablehnen.
- Für bestimmte Einkunftsarten wird für Besteuerungszeiträume ab 1. Jänner 2014 (Übermittlung 2015) die Schaffung eines automatischen Informationsaustausches vorgesehen. Diese Einkünfte sind:
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit und Ruhegehälter
 - bestimmte Lebensversicherungen
 - Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen
 - Erträge aus Eigentum an unbeweglichem Vermögen

- Für alle Anfragen (von und an andere Länder) wird ein Standardformblatt verwendet, damit das administrative Verfahren zur Durchführung der Amtshilfe vereinfacht wird.
- Die Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten wird geschaffen.

Das Ziel der Anpassungen ist dabei sowohl die Anpassung der EU-Amtshilfe an den internationalen Amtshilfestandard der OECD als auch die allgemeine Verbesserung und Effizienzsteigerung der Amtshilfebeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013 (der automatische Informationsaustausch ab 1. Jänner 2015)

2.2. Umsatzsteuer

2.2.1. Änderungen der Anforderungen an elektronische Rechnungen

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit ist die Übermittlung von Rechnungen per E-Mail nur dann erlaubt, wenn die Übermittlung mittels fortgeschrittener Signatur iSd Signaturgesetzes oder mittels Elektronischem Datenaustausch (EDI) erfolgt. Alternativ kann der Unternehmer die Rechnung mittels Rechnung auf Papier bzw. mittels Fax übermitteln. Dies führt in der Praxis zu sehr hohen Kosten und verursacht hohen Verwaltungsaufwand.
- Die elektronische Rechnung wurde, aufgrund der hohen technischen Anforderungen, in der Praxis von sehr wenigen Unternehmern angenommen.

Was ist neu?

- Unternehmer dürfen ab 2013 (aufgrund einer RL-Vorgabe) die Rechnung per E-Mail (wenn der Empfänger der Rechnung zustimmt) oder als E-Mail-Anhang, Web-Download, PDF oder Textdatei übermitteln.
- Voraussetzung ist, dass der Unternehmer ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren anwendet. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der Unternehmer innerbetrieblich nachweislich zu überprüfen hat, ob der Zahlungsanspruch zu Recht besteht. Dies kann zB durch Vergleich des Lieferscheins mit der Rechnung bzw. Bestellung erfolgen.
- Die anderen Übermittlungswege – Papier, mittels Signatur iSd Signaturgesetzes oder mittels Elektronischem Datenaustausch (EDI) – sind weiterhin möglich.
- Durch diese neue Übermittlungsschiene werden die Verwaltungs- und Übermittlungskosten der Unternehmer **massiv gesenkt**.
- Mit dieser Richtlinienumsetzung wird einer langjährigen Forderung der Wirtschaft nachgekommen.

Inkrafttreten:

1. Jänner 2013

2.2.2. Weitere Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen

Aktuelle Rechtslage:

- Bei Umsätzen, deren Leistungsort in einem anderen Mitgliedstaat liegt, muss die Rechnung nach den Vorschriften dieses Mitgliedstaates ausgestellt werden.
- Beispiel: Der österreichische Steuerberater erbringt im Juni 2013 eine Leistung an einen deutschen Unternehmer. Der Leistungsort liegt in Deutschland. Die Umsatzsteuer schuldet der deutsche Leistungsempfänger (Reverse Charge). Für den österreichischen Steuerberater sind die deutschen Rechnungsvorschriften anzuwenden.
- Dies ist insofern problematisch, da der österreichische Leistungserbringer oft die Rechnungsvorschriften im anderen Mitgliedstaat nicht kennt.
- Außerdem gibt es bisher keine Frist, bis wann in diesen Fällen Rechnungen ausgestellt werden müssen.

Was ist neu?

- Der österreichische Steuerberater darf nun, obwohl der Leistungsort in Deutschland liegt, die Rechnung nach den **österreichischen Rechnungsvorschriften** ausstellen. Es kommt trotzdem zwingend zum Übergang der Steuerschuld in Deutschland und dem Leistungsempfänger steht der Vorsteuerabzug in Deutschland zu.
- Außerdem muss der Unternehmer die Rechnung spätestens bis zum 15. des Folgemonats erstellen, sofern es sich um Leistungen handelt, bei denen sich der Leistungsort nach der Grundregel (§ 3a Abs. 6) bestimmt.
- Lösung: Der österreichische Steuerberater muss bis 15. Juli 2013 die Rechnung ausstellen.

Inkrafttreten:

1. Jänner 2013

2.2.3. Änderung des Leistungsortes für die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (PKW) an Nichtunternehmer

Aktuelle Rechtslage:

- Mietet oder least derzeit eine Privatperson einen PKW für mehr als 30 Tage, liegt der Leistungsort immer dort, wo der leistende Unternehmer (Vermieter) sein Unternehmen betreibt.
- Beispiel: Frau Huber (aus Österreich) least einen PKW aus Deutschland. Es fällt **deutsche Umsatzsteuer** an.

Was ist neu?

- Mietet oder least eine Privatperson ab 2013 für mehr als 30 Tage einen PKW, liegt der Leistungsort am Empfängerort. Das ist dort, wo die Privatperson ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Beispiel: Frau Huber (aus Österreich) least einen PKW aus Deutschland. Ab 2013 fällt **österreichische Umsatzsteuer** an.
- Dadurch wird die Richtlinie 2008/8/EG umgesetzt.

Inkrafttreten:

1. Jänner 2013

2.2.4. Gesetzliche Verankerung einer Normalwertregelung als Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen

Aktuelle Rechtslage:

- Die Entnahme von Unternehmensgegenständen für private Zwecke unterliegt der sogenannten Eigenverbrauchsbesteuerung. Dadurch wird der Vorsteuerabzug „rückgängig“ gemacht. Bemessungsgrundlage sind dabei die Einkaufskosten.
Diese Regelung kann dadurch umgangen werden, dass diese Gegenstände sehr billig (zB 1 €) an nahestehende Personen (zB Verwandte) verkauft werden. Dadurch werden Unternehmer besser gestellt als Privatpersonen, da für diese Gegenstände der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde.

Was ist neu?

- Werden Gegenstände günstig aus außerbetrieblichen Motiven günstig verkauft (zB Verkauf an Verwandte), dann muss ab 2013 jener Preis angesetzt werden, der auch jeder dritten Person verrechnet wird. Rabatte und Skonti, die auch fremden Dritten gewährt werden, fallen daher nicht unter die Neuregelung.

Ausnahme:

Die Lieferung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken fällt nicht unter die Normalwertregelung.

Beispiel:

Ein Fahrradhändler verkauft seiner Tochter ein Fahrrad um 300 Euro. Der Normalverkaufspreis beträgt 600 Euro. Der Fahrradhändler hat beim Erwerb des Fahrrades die Vorsteuer geltend gemacht. Die Tochter ist als Privatperson nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Normalwert beträgt 600 Euro und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Inkrafttreten:

1. Jänner 2013

2.2.5. Vorsteuer-Abzugsberechtigung eines Istbesteuerers erst im Zeitpunkt der Bezahlung; Neuregelung Istbesteuerung

Aktuelle Rechtslage:

- Die Steuerschuld bei einem Istbesteuerer entsteht im Zeitpunkt der Bezahlung durch den Kunden.
- Der Vorsteuerabzug steht ihm jedoch bereits mit der Leistungserbringung an ihn (bei Vorliegen einer Rechnung) zu.

Was ist neu?

- Ab 2013 kann der Istbesteuerer den Vorsteuerabzug erst bei Zahlung (systemkonform) geltend machen. (Ausübung des Wahlrechts nach Art. 167a der Richtlinie 2006/112/EG idF der Richtlinie 2010/45/EU).
- Freiberufler mit Umsätzen über 2 Mio. Euro in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren sind ab Anwendung der Neuregelung keine Istbesteuerer mehr.

Ausnahme:

- Von dieser Regelung ausgenommen sind Versorgungsunternehmen (Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Heizwerke sowie Müllbeseitigungsanlagen), da bei diesen die Steuerschuld an die Rechnungslegung anknüpft.

Inkrafttreten:

1. Jänner 2013

2.2.6. Anpassung der Regelungen für den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger

Aktuelle Rechtslage:

- Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ist, dass der Unternehmer, der die Leistung erbringt, weder Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte in jenem Mitgliedstaat hat, in dem die Umsatzsteuer geschuldet wird.

Was ist neu?

- Künftig ist darauf abzustellen, ob der Unternehmer den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder die Betriebsstätte, von der aus die Umsätze bewirkt werden, in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Umsatzsteuer geschuldet wird. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt sind nur noch subsidiäre Anknüpfungspunkte.
- Dadurch wird das Urteil des EuGH vom 6.10.2011 (Rs C-421/10, Stoppelkamp) umgesetzt.

Beispiel:

Ein inländischer Haupt- oder Zweitwohnsitz eines Unternehmers, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat, schließt den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nicht aus.

Inkrafttreten:

ab dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt

2.2.7. Sonstige Änderungen

- Entsprechend unionsrechtlichen Vorgaben unterliegen künftig gewisse Gegenstände nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz. Für zB Tabak, Daunen und Rohholz sind ab 1. Jänner 2013 nicht mehr 10%, sondern 20% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- Derzeit ist es strittig, ob die Tätigkeiten von Heilmasseuren umsatzsteuerbefreit sind. Daher wird klargestellt, dass bestimmte Umsätze von Heilmasseuren steuerfrei sind.

3. Materielle rechtliche Änderungen

3.1. Einkommensteuergesetz

3.1.1. Montageregulung

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit steht die Steuerbegünstigung zu, wenn die Tätigkeit in einer Region erfolgt, für die **bei Beginn der Tätigkeit** eine Reisewarnung vorliegt; dh auch dann, wenn während der restlichen Monate der Tätigkeit keine Reisewarnung mehr vorliegt.

Was ist neu?

- Die Steuerbegünstigung soll dann zustehen, wenn in der Region **am Beginn des jeweiligen Kalendermonats** der Tätigkeit eine Reisewarnung vorliegt.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013 bzw. Veranlagungen für das Kalenderjahr 2013

3.1.2. Wohnraumschaffung

Aktuelle Rechtslage:

- Ausgaben für Wohnraumschaffung können derzeit für Wohnräume in der EU, im EWR und in **Drittstaaten** als Sonderausgabe steuerlich abgesetzt werden.
- Das heißt, dass zB ein Australier oder Chilene Ausgaben für die Schaffung von Wohnraum im Rahmen der Sonderausgaben absetzen kann.

Was ist neu?

- Künftig sollen Ausgaben für Wohnraumschaffung **nur** auf den **EU-Raum** und die **EWR-Staaten**, mit denen ein umfassendes Amtshilfeabkommen besteht, beschränkt werden.

Inkrafttreten:

ab Veranlagungen für das Kalenderjahr 2013

3.1.3. Kinderabsetzbetrag

Was ist neu?

- Klarstellung, dass für Kinder, die sich ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der EU, eines EWR Staates oder der Schweiz aufhalten, kein Kinderabsetzbetrag zusteht.

Inkrafttreten:

Ab 1. Jänner 2013

3.1.4. Unterhaltsabsetzbetrag

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit wird beim Unterhaltsabsetzbetrag gesetzlich nicht unterschieden, in welchem Land sich das Kind aufhält.
- Auch für Kinder in Drittstaaten kann daher der Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht werden.
- Im Rahmen der Veranlagung muss dann erst die Differenz zwischen dem Unterhaltsabsetzbetrag und den tatsächlich absetzbaren Unterhaltskosten berechnet werden.
- Dies verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand.

Was ist neu?

- Der Unterhaltsabsetzbetrag soll **nur** für Kinder, die in der **EU/EWR** und der **Schweiz** leben zustehen und hat für diese auch Abgeltungswirkung.
- Für Kinder, die in **anderen Ländern** leben, können **50% der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten** als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich abgesetzt werden. Hinsichtlich der Höhe der absetzbaren Unterhaltskosten ändert sich dadurch nichts.

Inkrafttreten:

ab Veranlagungen für das Kalenderjahr 2012

3.1.5. Einlagenbewertung bei Grundstücken

Aktuelle Rechtslage:

- Einlagen von Grundstücken, die nach dem 31. März 2012 erfolgen, sind nach der derzeitigen Rechtslage mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, außer der Teilwert zum Zeitpunkt der Einlage ist niedriger.
- Dies ist oft problematisch, da die historischen Anschaffungskosten nicht mehr bekannt sind.

Was ist neu?

Bei Altvermögen mit Ausnahme von Grund und Boden

- Die Bewertung der Einlage erfolgt mit dem **Teilwert**.
- Davon soll aber Grund und Boden ausgenommen werden.
- Künftig soll der Veräußerungsgewinn aus einer späteren Veräußerung eines eingelegten Gebäudes „**gespalten**“ zu ermitteln sein: Bei Einlage von Altvermögen zum Teilwert ist bei Veräußerung die Wertsteigerung ab Einlage in voller Höhe mit 25% zu versteuern. Die Wertsteigerung vor der Einlage wird als private Grundstücksveräußerung gesehen und kann pauschal mit 14% oder bei Umwidmungen mit 60% vom Einlagewert angesetzt werden. Eine ähnliche Vorgangsweise ist auch bei Vermietung und Verpachtung vorgesehen.
- Außerdem sind im privaten Bereich die Hälfte der Verluste aus der Veräußerung von Grundstücken mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgleichsfähig (vergleichbar mit der Verrechnung von Substanzgewinnen mit „Früchten“ aus Kapitalvermögen). Damit erfolgt eine Angleichung der Rechtslage wie im betrieblichen Bereich.
- Im betrieblichen Bereich können Teilwertabschreibungen und Verluste aus Grundstücksveräußerungen zunächst nur mit Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen und Zuschreibungen ausgeglichen werden. Darüber hinausgehende Verluste sind nur mehr zur Hälfte abzugsfähig (so wie bei der Kapitalertragsteuer).

Bei Neuvermögen sowie Grund und Boden des Alt- und Neuvermögens

- Für Grundstücke des Neuvermögens und generell für Grund und Boden soll die Bewertungsregelung des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (BGBl. I Nr. 22/2012) beibehalten werden. Neuvermögen sowie Grund und Boden ist demnach wie bisher mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzulegen, außer der Teilwert ist niedriger.**

AfA-Bemessungsgrundlage bei erstmaliger Nutzung eines früher angeschafften Gebäudes zur Einkünfteerzielung durch Vermietung und Verpachtung

- Bisher waren die fiktiven Anschaffungskosten anzusetzen.
- Dies gilt weiterhin für Gebäude des Altvermögens.
- Für Gebäude des Neuvermögens sind künftig die tatsächlichen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung anzusetzen.
- Dies gilt für Grundstücke, die ab 1.1.2013 erstmals vermietet werden.

3.1.6. Spenden

Deckelung mit 10% des Gewinns/der Einkünfte des laufenden Jahres

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit besteht eine Deckelung für begünstigte Spenden als Betriebsausgabe in Höhe von 10% des **Vorjahresgewinns** bzw. des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres.
- Das führt dazu, dass wenn ein Verlust erzielt wurde, im Folgejahr nicht 10% steuerwirksam gespendet werden können, da sich die 10% Deckelung auf den positiven Vorjahresgewinn bzw. den Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres bezieht.

Was ist neu?

- Die 10%-ige Deckelung der begünstigten Spenden wird künftig vom Gewinn bzw. vom Gesamtbetrag der Einkünfte des **laufenden Jahres** berechnet.
- Künftig ist es möglich - auch wenn im Vorjahr ein Verlust erzielt wurde - vom Gewinn des laufenden Jahres bzw. dem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte 10% zu spenden,

was für alle Bürger einen positiven Effekt darstellt. Der Spendendeckelung wird der Gewinn vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages zu Grunde gelegt; von dem so ermittelten Gewinn ist sodann der Gewinnfreibetrag zu berechnen.

Gleichstellung von Behindertensport- Dachverbänden mit begünstigten Körperschaften

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit sind Dachverbände von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen aufgrund ihres ausschließlichen Zweckes der Förderung des Behindertensportes von Gesetz wegen spendenbegünstigt.
- Für ihre Spendenbegünstigung ist jedoch weder Voraussetzung, dass sie auf der Spendenliste stehen, noch benötigen sie eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, dass sie die Kriterien der Spendenbegünstigung erfüllen.
- Damit werden diese Organisationen anders behandelt als andere mildtätige Organisationen, für die die Spendenbegünstigung die Aufnahme in die Spendenliste voraussetzt.

Was ist neu?

- Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes werden grundsätzlich solchen Körperschaften, die auf Grund der Erfüllung von mildtätigen Zwecken begünstigt sind, gleichgestellt.
- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung müssen Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes die **Gemeinnützigkeitskriterien nicht erfüllen**.
- Voraussetzung ist aber, dass sie in ihrer Satzung verankern, dass sie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und eine allfällige betriebliche Tätigkeit nur untergeordnet ausgeübt wird.
- Diese Voraussetzungen müssen durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 30. April 2013 nachgewiesen werden, damit die Eintragung auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger bereits mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 erfolgt.

Ausstellung einer Spendenbestätigung auf Verlangen

Aktuelle Rechtslage:

- Der Spendenempfänger ist derzeit nicht gesetzlich verpflichtet, eine Spendenbestätigung auszustellen.
- Daher hat der Spender mitunter keinen eindeutigen Beleg für die Arbeitnehmerveranlagung.

Was ist neu?

- **Empfängerorganisationen werden verpflichtet, auf Verlangen** des Spenders eine **Spendenbestätigung** - mit Registrierungsnummer der Spendenliste als Belegbestandteil - **auszustellen**.
- Dies dient der besseren Dokumentation des Spendenvorganges.

Was ist neu?

- Eine Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfer wird durch einen Verweis auf das Unternehmensgesetzbuch bewirkt.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

3.1.7. Klarere Darstellung der Grundsätze für die Bilanzberichterung und Bilanzänderung (Ersatzregelung für § 293c BAO in § 4 Abs. 2 EStG)

Aktuelle Rechtslage:

- Die derzeitige gesetzliche Bestimmung ist unklar, so dass die Anwendung dieser Norm auf Probleme stößt.

Was ist neu?

- Künftig soll für Fehlerkorrekturen hinsichtlich verjährter Zeiträume im **ersten nicht verjährten Veranlagungsjahr** eine steuerwirksame Korrektur durch Ansatz eines Berichtigungszu- oder -abschlages möglich sein.

- Voraussetzung ist, dass dieser Fehler noch eine steuerliche Auswirkung in nicht verjährten Zeiträumen haben kann.
- Die Korrektur kann auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen durch das Finanzamt erfolgen.
- § 293c BAO wurde durch die Neuregelung des § 4 Abs. 2 EStG ersetzt.

Beispiel:

Im Jahr 01 wurde die AfA falsch berechnet.

Im Jahr 07 ist die Verjährung hinsichtlich des Jahres 01 eingetreten (AfA auch falsch berechnet).

Neu ist: Im Jahr 08 kann nun für das Jahr 01 eine steuerwirksame Korrektur erfolgen.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

3.2. Hauptfeststellung (Bewertungs- und Einkommensteuergesetz)

Was ist neu?

- Es erfolgt die Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014.
- Es bleibt grundsätzlich bei der Vollpauschalierung bis 75.000 € (statt 100.000) Einheitswert, außer es werden folgende Grenzen überschritten:
 - die bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche von 60 ha oder
 - die tatsächlich gehaltenen oder erzeugten Vieheinheiten von 120 oder
 - bei Obst- und Sonderkulturen werden mehr als 5 ha bewirtschaftet
- Grundlage ist der Einheitswert, der sich wie folgt ergibt: Betriebsbewertung (Bodenklimazahl, regionale Lage, Betriebsgröße und Bewirtschaftungsart), überdurchschnittliche Viehhaltung und öffentliche Gelder. Der Hektarhöchstsatz wird mit (bisher 2.289 €) 2.400 € festgelegt.
- Es bleibt grundsätzlich die Teilpauschalierung bis 130.000 €.
- Zwischen 130.000 € Einheitswert und 150.000 € Einheitswert muss eine Einnahmen-Ausgabenrechnung erstellt werden und ab 150.000 € Einheitswert muss (wie bisher) eine Bilanz erstellt werden.

Inkrafttreten:

Die neuen Bewertungsregelungen sind erstmals für die Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2014 anzuwenden.

3.3. Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Aktuelle Rechtslage:

- Für Kleinbetriebe, die derzeit die Versicherungsgrenze von 1.500 € nicht überschreiten, erfolgt der Eintritt in die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung erst dann, wenn sich auch die tatsächlichen betrieblichen Grundlagen verändern.

Was ist neu?

- Die Pflichtversicherung kann auch dann beibehalten werden, wenn bei unveränderter Bewirtschaftung ausschließlich durch die Hauptfeststellung 2014 die Versicherungsgrenze unterschritten wird.

Inkrafttreten:

Ab 1. Jänner 2014

3.4. Bodenschätzungsgesetz

Aktuelle Rechtslage:

- Die Musterstücke der Bodenschätzung sind in Zeitabschnitten von zwanzig Jahren zu überprüfen.

Was ist neu?

- Die Musterstücke der Bodenschätzung sind in Zeitabschnitten von dreißig Jahren zu überprüfen.
- Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) führt auf Anforderung die für die Auswahl und Schätzung von Musterstücken erforderlichen bodenchemischen und -physikalischen Untersuchungen durch.

Inkrafttreten:

mit dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt

3.5. Gebührengesetz

3.5.1. Pauschalierung der Gebühren für Waffendokumente

Aktuelle Rechtslage:

- Jede einzelne Schrift (Antrag, Beilage, Waffendokument) wird getrennt mit Gebühren nach dem Gebührengesetz und mit Verwaltungsabgaben vergebührt.

Was ist neu?

- Die in einem Verfahren zur Ausstellung eines Waffendokumentes (Waffenbesitzkarte und Waffenpass) anfallenden Gebühren werden in einem Betrag zusammengefasst und pauschaliert. Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.
- Da die Waffendokumente nunmehr im Scheckkartenformat ausgestellt werden, was erhöhte Produktionskosten seitens der Staatsdruckerei verursacht, wird die Gebühr um diese Produktionskosten (13,20 Euro) angehoben.

Inkrafttreten:

Mit 1.Jänner 2013

3.5.2. Pauschalierung der Gebühren im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit

Aktuelle Rechtslage:

- Jede einzelne Schrift (Abschriften aus dem Geburtenbuch, Niederschriften, Beilagen, Heiratsurkunden, Ehefähigkeitszeugnisse) wird getrennt mit Gebühren nach dem Gebührengesetz und mit Verwaltungsabgaben vergebührt.

Was ist neu?

- Die in einem Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit anfallenden Gebühren werden in einem Betrag zusammengefasst und pauschaliert.
- Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Inkrafttreten:

Mit 1. April 2013

3.5.3. Befreiung der Übertragung von Aktien von der Zessionsgebühr**Aktuelle Rechtslage:**

- Die Übertragung von Aktien ist immer dann gebührenpflichtig, wenn – ausnahmsweise- keine Übertragung der verbrieften Anteilsscheine erfolgt.

Was ist neu?

- Die Übertragung von Aktien nach zessionsrechtlichen Grundsätzen wird von der Zessionsgebühr befreit.
- Dies führt zu einer Gleichstellung mit der Übertragung von GmbH Anteilen.

Inkrafttreten:

Mit dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt

3.6. Glücksspielgesetz

3.6.1. Klarstellung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Zuge von Kontrollen

Aktuelle Rechtslage:

- Es gibt bereits eine Mitwirkungsverpflichtung an Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes für Veranstalter, Anbieter (nunmehr als Inhaber bezeichnet) und Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten.

Was ist neu?

- Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass wie bereits nach bisheriger Rechtslage für Kontrollen von Glücksspielautomaten Geld oder Spieleinsätze bereitgestellt werden müssen und stets eine Auskunftsperson anwesend sein muss.
- In der Vollziehung auftretende Problemsituationen für Kontrollorgane sollen dadurch vermieden werden.

3.6.2. Einführung einer Solidarhaftung der Verfahrensparteien für Barauslagen bei der Ausübung von Amtshandlungen

Aktuelle Rechtslage:

- Barauslagen die im Anschluss an Kontrollen entstehen, können nur den Bestraften nach Anteil des Verschuldens auferlegt werden.

Was ist neu?

- Künftig sollen Barauslagen für beispielweise Abtransport-, Lagerungs-, Vernichtungskosten den Bestraften **zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung)** im Strafbescheid oder mittels gesonderten Bescheides auferlegt werden. Eine oftmals nicht mögliche Feststellung der Anteile entfällt. Eine rasche und vereinfachte Verwaltung wird ermöglicht. Entstandene Barauslagen werden kostendeckend geltend gemacht.

3.6.3. Erhöhung der angedrohten Höchststrafe auf 40.000 Euro

Aktuelle Rechtslage:

- Bisher sind Verwaltungsübertretungen durch illegales Glücksspiel von der Behörde mit Geldstrafen bis zu 22.000 Euro zu bestrafen.

Was ist neu?

- Künftig beträgt die maximale Geldstrafe 40.000 Euro, um den Strafbemessungsgründen besser zu entsprechen.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

3.6.4. Anpassungen bei Betriebsschließung

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit kann eine von der Behörde mittels Bescheid erlassene Betriebsschließung durch den Wechsel des Betriebsinhabers umgangen werden.

Was ist neu?

- Künftig bleibt die Betriebsschließung auch bei einem Betriebsübergang aufrecht.
- Die Angleichung an die Regelungen der Gewerbeordnung soll die Rechtsklarheit erhöhen.
- Die Betriebsschließung soll als effektives Mittel bei Wiederholungstätern verstärkt eingesetzt werden und maximal auf ein Jahr befristet ausgesprochen werden.
- Die Betriebsschließung kann auf Antrag des Betriebsinhabers von der Behörde widerrufen werden.

Sonstige Änderungen:

- Ziel im Bereich des automatisierten Glücksspiels ist die Anbindung aller Glücksspielautomaten an das Bundesrechenzentrum. Für Glücksspielautomaten in Spielbanken soll eine ausdrückliche VO-Ermächtigung für den BMF vorgesehen werden.
- Die an Arbeitnehmer des Konzessionärs gestellte Anforderung, dass diese Staatsbürger eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz sein müssen, soll entfallen.

- Die Verpflichtung zur Verwendung von Spielanteilen der Österreichischen Staatsdruckerei für Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen entfällt.
- Es wird eine Meldepflicht für Verwaltungsbehörden eingeführt, sodass diese Verdachtsfälle verbotener Ausspielungen den Bezirksverwaltungsbehörden melden, wodurch ein verbesserter Wissenstand der Behörden entsteht.
- Zur Sicherstellung eines durchgehend legalen Glücksspielangebotes sollen zeitlich befristete Fortsetzungsbestimmungen aufgenommen werden.

3.7. Grunderwerbsteuer

3.7.1. Besonderer Einheitswert auch bei einer Nachfeststellung

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit wird bei unentgeltlichen Grundstückserwerben für den Zeitpunkt des Erwerbsvorganges (Stichtag) **nur dann** ein **besonderer Einheitswert** ermittelt, wenn die **Voraussetzungen für eine Wert- oder Artfortschreibung** gegeben sind.

Beispiel:

Von einem landwirtschaftlichen Grundstück (zB Wiese) wird ein Baugrund abgetrennt und unentgeltlich im selben Kalenderjahr an eine Person übertragen (zB Schenkung). Dadurch entsteht eine neue wirtschaftliche Einheit. Dies ist ein Nachfeststellungstatbestand.

- **Nach derzeitiger Rechtslage** des § 6 Abs. 3 GrEStG kann daher, da es einen Nachfeststellungstatbestand erfüllen würde, für den Übergabestichtag kein besonderer Einheitswert des Grundvermögens als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer zum Ansatz kommen.
- In vielen solchen Fällen kommt es dann wegen Geringfügigkeit zu keiner Grunderwerbsteuervorschreibung, da Bemessungsgrundlage für diese Teilfläche der anteilige landwirtschaftliche Hektarsatz ist, obwohl Gegenstand der Übertragung bereits ein Baugrund war.
- Dies ist eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Fällen, wo das Trennstück bereits als Bauplatz einheitswertmäßig bewertet ist oder die Voraussetzungen für eine Wert- oder Artfortschreibung gegeben sind und daher bei der unentgeltlichen Übertragung die höhere Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer anzusetzen ist.
- **Beurteilung nach der neuen Rechtslage:** Es wird ein besonderer Einheitswert für die neue wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens (Bauplatz) ermittelt und es werden somit die tatsächlichen Verhältnisse für die Grunderwerbsteuer berücksichtigt.

Was ist neu?

- Künftig soll ein **besonderer Einheitswert auch** dann ermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für eine **Nachfeststellung** gegeben sind.
- Das heißt, in Fällen, in denen unmittelbar vor oder durch den Erwerbsvorgang selbst **eine neue wirtschaftliche Einheit entstanden ist**, gilt der Wert der neu entstandenen Einheit.
- Durch die Ergänzung des Gesetzestextes wird eine Gleichbehandlung bei unentgeltlichen Grundstückserwerben herbeigeführt.

Beispiel:

- Schenkung oder Übergabe eines als Bauland gewidmeten, neu gebildeten Grundstückes aus einer bestehenden wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens heraus
(Teilungsplan vor Übergabe oder Schenkung im Jahr der Übergabe bzw. Schenkung)

derzeitige Rechtslage: es ist kein besonderer EW für Nachfeststellung bei der GrESt vorgesehen							Auswirkung bei GrESt derzeit	
als landw. Vermögen bewertet			anteiliger Einheitswert				Grunderwerbsteuer bei 2% in Euro	Grunderwerbsteuer bei 3,5% in Euro
m2	Hektarsatz	Einheitswert				Dreifacher Einheitswert in Euro		
2000	1000	200				600	0	0

neue Rechtslage: es ist ein besonderer EW für Nachfeststellungen bei der der GrESt vorgesehen								
als Grundvermögen bewertet							Grunderwerbsteuer bei 2% in Euro	Grunderwerbsteuer bei 3,5% in Euro
m2	Bodenwert in Euro/m2	EW nicht erhöht und abgerundet	abgerundet auf volle 100 Euro	erhöht um 35% gem. AbgÄG 1982	abgerundet auf volle 100 Euro	Dreifacher Einheitswert in Euro		
2000	7,26	14.520	14.500	19.575	19.500	58.500	1.170	2.048

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

Sonstige Änderungen:

- Für Erwerbe aufgrund des § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes (bis zu einer Bemessungsgrundlage von 2 000 Euro) soll keine Anzeigeverpflichtung mehr bestehen.
- Für bestimmte steuerfreie Erwerbe soll die Verpflichtung zur Vorlage der Abgabenerklärung durch einen Parteienvertreter entfallen.

3.8. Versicherungssteuergesetz

Neuberechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer bei Elektro-Hybridfahrzeugen

Aktuelle Rechtslage:

- Für die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer bei Elektro-Hybridfahrzeugen ist (wie auch bei anderen Kraftfahrzeugen) auf die Motorleistung in Kilowatt abzustellen. Dabei ist der im Typenschein eingetragene Wert („Nennleistung in kW“) relevant, welcher sich aus der Leistung des Verbrennungs- und des Elektromotors zusammensetzt.
- Daher besteht derzeit eine Benachteiligung von grundsätzlich umweltfreundlichen Kfz.

Was ist neu?

- Für Kraftfahrzeuge, die neben einem Verbrennungsmotor auch noch über eine andere Form des Antriebs verfügen, soll ausschließlich die Leistung des Verbrennungsmotors als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

3.9. Kraftfahrzeugsteuer

Aktuelle Rechtslage:

- Bei widerrechtlicher Verwendung eines Kraftfahrzeuges ist das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes Kenntnis davon erlangt.

Was ist neu?

- Für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei widerrechtlicher Verwendung ist im Bereich des Landes Wien das Finanzamt 8/16/17 zuständig, das auch für die Erhebung der Normverbrauchsabgabe zuständig ist.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

3.10. Flugabgabe

3.10.1. Zusätzliche Befreiung staatlicher Luftfahrzeuge

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit von der Flugabgabe befreit ist der Abflug:
 - von Kindern unter 2 Jahren, die keinen Sitzplatz benötigen,
 - von Flugbesatzungsmitgliedern,
 - zu Ausbildungszwecken,
 - zu ausschließlich militärischen, medizinischen oder humanitären Zwecken,
 - von Transit- und Transferpassagieren nach einer Zwischenlandung auf einem inländischen Flughafen, die zu einer Unterbrechung der Reise unter 24 Stunden führt,
 - nach einer nichtplanmäßigen Landung,
 - von Flugzeugen, deren Abfluggewicht nicht 2.000 kg übersteigt

Was ist neu?

- Künftig soll zusätzlich der Abflug von staatlichen Luftfahrzeugen, also der Abflug von Passagieren mit einem Militär-, Zoll- und Polizeiflugzeug, von der Flugabgabepflicht befreit werden.

Inkrafttreten:

ab dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt

3.10.2. Entfall eines Jahresbescheides

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit muss, auch wenn die monatlichen Abgabenerklärungen und die Jahreserklärung übereinstimmen, mittels Bescheid veranlagt werden.

Was ist neu?

- Bei Übereinstimmung **der Summe** der **monatlichen Abgabenerklärungen** und **der Jahreserklärung** muss **kein Jahresbescheid** erfolgen.
- Durch diese Verwaltungsvereinfachung werden Verwaltungskosten massiv gesenkt.

- Die Abgabe einer Jahreserklärung ist jedoch weiterhin erforderlich, ein Bescheid soll aber nur mehr dann erlassen werden, wenn die monatlichen Anmeldungen berichtigt werden müssen.

Inkrafttreten:

ab dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt für alle offenen Fälle

3.10.3. Reduktion der Flugabgabe für Mittel- und Kurzstrecken**Aktuelle Rechtslage:**

- Die Höhe der Flugabgabe ist gestaffelt nach der Entfernung des Zielflugplatzes, sodass Kurzstreckenflüge mit 8 Euro belastet werden, Mittelstreckenflüge mit 20 Euro und Langstreckenflüge mit 35 Euro. Durch diese Staffelung wird der höhere Schadstoffausstoß bei längeren Flugstrecken stärker besteuert.

Was ist neu?

- Der Tarif für die Kurzstrecke soll um einen Euro und der Tarif für die Mittelstrecke soll um fünf Euro gesenkt werden um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich in der Luftfahrt zu unterstützen. Damit beträgt die Flugabgabe für Kurzstrecken 7 Euro und für Mittelstrecken 15 Euro.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

Kosten:

9 Mio. Euro im Jahr 2013 und 10 Mio. Euro ab dem Jahr 2014

3.11. NoVA

3.11.1. Verlängerung des Bonus-Systems

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit endet der Bonus von maximal 500 Euro für Hybrid-Autos und andere umweltfreundliche Antriebsmotoren mit 31. August 2012.

Was ist neu?

- Der Bonus für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren wird nun bis **31. Dezember 2014** verlängert.
- Eine Verlängerung der Förderung für Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor ist aus umweltpolitischen Gründen sinnvoll.

3.11.2. Verminderung des Malus

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit wird bei Gebrauchtfahrzeugen, die bereits im **übrigen Unionsgebiet zugelassen waren**, der Malus im Verhältnis zur Wertentwicklung vermindert.

Was ist neu?

- Es wird klargestellt, dass **nur** für Fahrzeuge, die **direkt aus der EU kommen**, eine der Wertentwicklung **entsprechende Verminderung des Malus** vorgenommen wird.
- Kommt ein Fahrzeug, das bereits in einem EU-Staat zugelassen war, aus einem Drittland, ist der volle Malus anzuwenden.

Beispiel:

Kommt ein Auto aus Deutschland über Serbien nach Österreich, ist der volle Malus anzuwenden.

3.12. BAO

3.12.1. Haftung des faktischen Geschäftsführers

Aktuelle Rechtslage:

- Nach derzeitiger Rechtslage haften nur die formal rechtlichen Geschäftsführer (das sind in der Regel diejenigen, die im Firmenbuch eingetragen sind), nicht jedoch diejenigen, die faktisch die Geschäfte geführt haben.
- **Beispiel:** Vermögenslose „Strohänner“/Personen werden als Geschäftsführer eingetragen, die derzeitige Vertreterhaftung läuft ins Leere, da es kein Vermögen gibt, auf das zugegriffen werden kann.

Was ist neu?

- Der Personenkreis für die Ausfallhaftung wird **auf faktische Geschäftsführer erweitert**, das heißt auch diejenigen, die de facto die Geschäfte führen bzw. geführt haben, sollen nun haften.
- Maßgeblich für die Haftung ist die Verletzung von abgabenrechtlichen Pflichten, dies kann sein: die Verletzung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die Nichteinreichung von Abgabenerklärungen sowie die Nichtentrichtung von Abgabenschuldigkeiten.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

3.12.2. Wirksamkeit von Feststellungsbescheiden

Aktuelle Rechtslage:

- Feststellungsbescheide über gemeinschaftliche Einkünfte einer Personengesellschaft oder Personenvereinigung wirken nicht gegen Beteiligte der Personengesellschaft, die nicht mehr rechtlich existent sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Beteiligte gestorben sind, nicht mehr handlungsfähig sind oder die Gesellschaft als Beteiligter der Personengesellschaft beendet wurde.
- Voraussetzung ist, dass die Beteiligten zuvor handlungsfähig waren.

Was ist neu?

- Künftig sollen Feststellungsbescheide für jene Beteiligten weitergelten, die rechtlich handlungsfähig sind. Nur für jene Beteiligten, die nicht oder nicht mehr handlungsfähig sind, ist der Feststellungsbescheid wirkungslos.
- Die Rechtsvorschrift dient der Vermeidung von sogenannten „Nichtbescheiden“ (das sind Dokumente, die keine rechtlichen Folgen haben).
- Dies dient der Verwaltungsökonomie und stellt eine erhöhte Rechtssicherheit für die an der Personengesellschaft Beteiligten dar.
- Beispiel:
Ein Bescheid ergeht an die X-KG. Im Spruch sind alle Beteiligten mit Namen angeführt. Irrtümlich wird eine Person genannt, die gar nicht lebt. Die Folge des Bescheides wäre, dass der Bescheid für sämtliche Beteiligte an der KG ohne rechtliche Wirkung ist.
- Durch die Neuregelung wirkt der Feststellungsbescheid für alle, außer für jene Personen, die nicht existent waren.

Inkrafttreten:

ab dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt

3.13. Tabaksteuergesetz

3.13.1. Anhebung des Mindeststeuersatzes

Aktuelle Rechtslage:

- Die Tabaksteuer beträgt für Zigarren und Zigarillos 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 40 Euro je 1 000 Stück;

Was ist neu?

- Der Mindeststeuersatz für Zigarren und Zigarillos wird angehoben. Die Tabaksteuer wird für Zigarren und Zigarillos 13% des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 100 Euro je 1 000 Stück betragen.
- Durch die vorgeschlagene Anhebung des mengenbezogenen Mindeststeuersatzes soll eine Annäherung der Steuerbelastung von sehr preisgünstigen, industriell gefertigten Erzeugnissen an jene von Zigaretten, deren Mindeststeuerbelastung derzeit 115,55 Euro je 1.000 Stück beträgt, erreicht werden.
- Dadurch soll die Gefahr einer zunehmenden Substitution von Zigaretten durch Zigarillos vermieden werden und das Steueraufkommen gesichert werden.

Inkrafttreten:

Ab 1. Jänner 2013

3.14. Tabakmonopolgesetz

3.14.1. Anrechnung von Karenzzeiten

Aktuelle Rechtslage:

- Nachfolgende Angehörige einer zu übernehmenden Tabaktrafik müssen in den letzten 7 Jahren mindestens 5 Jahre vollbeschäftigt erwerbstätig gewesen sein.
- Für angestellte Angehörige von Trafikanten kann die Geburt eines Kindes zu einer Schlechterstellung führen, da durch die Karenz die geforderte längere Vollbeschäftigung in der zu übernehmenden Tabaktrafik nicht erfüllt werden kann.

Was ist neu?

- Künftig werden Karenzzeiten bei der Angehörigennachfolge nach längerer Beschäftigung angerechnet und klarstellende Regelung der Voraussetzungen für eine Nachfolge durch Angehörige des Inhabers eines Tabakfachgeschäfts getroffen.
- Künftig sollen Karenzzeiten nach der Geburt eines Kindes im Ausmaß von maximal 10 Monaten anrechenbar sein.
- Die Anrechnung der Karenzzeit ist eine Gendermaßnahme, um die Gefahr der Benachteiligung von Frauen zu beseitigen.

3.14.2. Weitere Regelungen

Einrichtung von Schulungstrafiken

Was ist neu?

- Pro Bundesland können jeweils ein, in Wien maximal zwei Tabakfachgeschäfte als Schulungstrafiken eingerichtet werden.
- Diese sind als „Tabakfachgeschäft zu Schulungszwecken“ zu bezeichnen und müssen für Trafikbewerber Ausbildungsmaßnahmen anbieten.

Vergabe von Schulungstrafiken:

Was ist neu?

- Die Vergabe von Schulungstrafiken erfolgt durch die Besetzungskommission über Antrag der Monopolverwaltung GmbH für jeweils 5 Jahre.

Berufliche Ausbildung von Trafikanten

Was ist neu?

- Künftig sollen Neutrafikanten verpflichtet werden, Fachseminare (Tabakfachhändlerseminare) zu absolvieren.

- Sinn dieser Neuregelung ist die Gewährleistung einer verbesserten beruflichen Ausbildung um den beruflichen Anforderungen gewachsen zu sein.

3.14.3. Anhebung der Mindesthandelsspanne

Was ist neu?

- Für Zigaretten und Feinschnitttabak, deren Kleinverkaufspreise erheblich unter dem im Tabaksteuergesetz vorgesehenen Durchschnittspreis liegen, wird die Mindesthandelsspanne der Tabaktrafikanten von 92,5 auf 95 % der Handelsspanne beim gewichteten Durchschnittspreis angehoben.

Inkrafttreten:

1. Jänner 2013

Was ist neu?

- Für Zigaretten, die deutlich billiger sind als der gewichtete Durchschnittspreis müssen die Großhändler im Jahre 2013 einen Zuschlag von 3 €/1000 Stück an den Solidaritäts- und Strukturfonds abführen.

4. Technische Änderungen

4.1. EStG - Neue Pflichtveranlagungstatbestände

Es werden neue Pflichtveranlagungstatbestände eingeführt:

- Wenn ein Freibetragsbescheid bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.
- Wenn der Arbeitnehmer für Lohnabgaben direkt in Anspruch genommen wird, weil er mit dem Arbeitgeber zusammen vorsätzlich die Lohnsteuer verkürzt.
- Die neue Pflichtveranlagung dient der Betrugsbekämpfung.

4.2. KStG – Anpassungen

- Wie die Halbierung von Verlustüberhängen aus der Kapitalveranlagung soll auch die Halbierung von Verlustüberhängen bei der Grundstücksveräußerung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht gelten.
- Der verfahrensrechtliche Umgang mit der Rückgängigmachung einer Unternehmensgruppe, die weniger als 3 Jahre bestanden hat, wird geregelt.
- Wie für natürliche Personen wird auch für Körperschaften festgeschrieben, dass die anlässlich einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung anfallende Grunderwerbsteuer und damit zusammenhängende Nebenkosten (zB Eintragungsgebühren) nicht abzugsfähig sind.
- Das Abzugsverbot für Aufwendungen im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen wird analog zur Rechtslage bei der Kapitalveranlagung geregelt.
- Die Regelungen über das Ende einer Befreiung von der unbeschränkten Steuerpflicht werden an die Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art angepasst.
- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen Privatstiftungen von der Immobilienertragsteuer ausgenommen werden. Die materielle Steuerpflicht im Wege der Veranlagung bleibt jedoch vollumfänglich aufrecht.
- Anpassungen an geändertes EU-Recht.

4.3. NeuFöG - neuer amtlicher Vordruck

Aktuelle Rechtslage:

- Voraussetzung um Befreiungen und Begünstigungen im Zuge von Neugründungen und Übertragungen von Betrieben zu erhalten, ist das Ausfüllen eines amtlichen Vordrucks.
- Befreiungen und Begünstigungen werden oft verweigert, weil auf dem amtlichen Vordruck entweder die in Anspruch genommene Behörde oder die begünstigten Abgaben nicht angekreuzt waren.

Was ist neu?

- Künftig soll dieser Verwaltungsaufwand entfallen und es wird ein **neuer amtlicher Vordruck** aufgelegt.
- Dies führt zu einer massiven Verwaltungsvereinfachung für den Bürger.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

4.4. Umgründungen

4.4.1. Ausdehnung der Ausschüttungsfiktion bei Import-Verschmelzungen

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit kommt die Ausschüttungsfiktion bei Import-Verschmelzungen von Gesellschaften aus Niedrigsteuerländern nur bei Verschmelzungen auf die Muttergesellschaft zur Anwendung.

Was ist neu?

- Künftig sollen **auch Konzerngesellschaften in die Ausschüttungsfiktion** einbezogen werden, damit nicht durch die Verschmelzung auf eine inländische **Schwesterngesellschaft die Ausschüttungsfiktion** umgangen werden kann.
- Es soll weiter sichergestellt werden, dass aus der Außenfinanzierung stammende Eigenkapitalbestandteile (Kapitalrücklagen) nicht von der Ausschüttungsfiktion umfasst sind.

Inkrafttreten:

Die Neuregelung soll bereits alle Verschmelzungen erfassen, die nach dem 31. Dezember 2012 zur Eintragung ins Firmenbuch angemeldet werden.

4.4.2. Neukonzeption der Ausschüttungsfiktion bei Umwandlungen

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit sieht die Ausschüttungsfiktion in § 9 Abs. 6 UmgrStG vor, dass im Zuge einer **Vorumgründung übertragenes Vermögen erst bei Umwandlung** der übertragenden Körperschaft **mittels Ausschüttungsfiktion** erfasst wird.
- Diese Regelung ist gestaltungsanfällig, da so Vermögenswerte in eine neue Körperschaft transferiert werden können, während die übertragende Körperschaft als leere Hülle weiter bestehen bleibt, womit eine Besteuerung unterbleibt.

Was ist neu?

- Es soll eine generelle Systemumstellung erfolgen, mit der sichergestellt wird, dass nur vollständig besteuerte Gewinne nach erfolgter Umwandlung vom Gesellschafter steuerneutral entnommen werden dürfen.
- Ansatzpunkt soll daher künftig das – nach der Umwandlung auch tatsächlich steuerneutral entnehmbare – Gewinnkapital der umgewandelten Körperschaft sein.
- Als Gewinnkapital wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem abgabenrechtlichen Umwandlungskapital am Umwandlungsstichtag und den vorhandenen Einlagen definiert. Diese Basis stellt sicher, dass es zu keiner Doppelerfassung von Gewinnen kommt.
- Hinsichtlich des Zuflusszeitpunktes kommt es zu keiner Änderung.

Inkrafttreten:

- Die Neuregelung soll für Umwandlungen gelten, bei denen der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2012 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.

4.4.3. Anpassungen im UmgrStG iZm der KEST-neu

- Die Regelungen über die Entstehung bzw. den Untergang einer qualifizierten Beteiligung sollen auslaufen.
- Der Mantelkaufatbestand soll auch bei Umwandlungen gelten und erstmals angewendet werden können, wenn der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2012 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.

4.5. Gebührengesetz

4.5.1. Vereinfachungen bei der Anmeldung von Miet- und Pachtverträgen

Aktuelle Rechtslage:

- Beim Abschluss von mehreren Miet- oder Pachtverträgen in einem Monat muss derzeit für jeden Vertrag ein eigenes Formular ausgefüllt und abgegeben werden.
- Dies führt in der Praxis zu hohen Kosten und verursacht sehr hohen Verwaltungsaufwand.

Was ist neu?

- Aus Vereinfachungsgründen soll beim Abschluss mehrerer Miet-/Pachtverträge in einem Monat nur mehr eine gesammelte Anmeldung, dh nur mehr ein Formular abgegeben werden müssen.
- Die Verpflichtung zur Abgabe einer Anmeldung entfällt gänzlich, wenn die Mietvertragsgebühr mit Verrechnungsweisung über Finanz Online bezahlt wird.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

4.6. AVOG

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Aktuelle Rechtslage

- Derzeit kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung **Aufgaben** von einer Abgabenbehörde 1. Instanz an eine andere Abgabenbehörde 1. Instanz **übertragen (dh die Zuständigkeit geht über)**.
- Die Verordnungsermächtigung ist derzeit zu eng gefasst.

Was ist neu?

- Es soll im Verordnungswege ermöglicht werden, **bestimmte konkret bezeichnete Aufgaben** und **Befugnisse** der Organe auch für andere Abgabenbehörden erster Instanz **wahrzunehmen**.
- Damit soll eine **effizientere interne Aufgabenbewältigung** insbesondere gemeinsam untergebrachter Dienststellen in der Finanzverwaltung erreicht werden.
- **Beispiel:**
Mit Verordnung kann nun ein Finanzamt ermächtigt werden zB GPLA-Prüfungen für ein anderes Finanzamt vorzunehmen.

Inkrafttreten:

ab dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt

Aktuelle Rechtslage

Die Erhebung der NoVA erfolgt beim Wohnsitz- bzw. Betriebsfinanzamt.

Was ist neu?

- Für die Erhebung der NoVA von Personen, die keine Fahrzeughändler sind, soll ab 1. Jänner 2013 **nur mehr ein Finanzamt in Wien** für den Wirkungsbereich aller Wiener Finanzämter zuständig sein – und zwar das **Finanzamt Wien 8/16/17**.
- Durch diese Regelung kann in diesem Bereich effektiver und sparsamer gearbeitet werden.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

4.7. Finanzstrafgesetz

4.7.1. Selbstanzeige

Aktuelle Rechtslage

- Derzeit ist gesetzlich normiert, dass die Zahlungsfrist zur Erlangung der Straffreiheit bei der Selbstanzeige „mit Bekanntgabe des geschuldeten Betrages an den Anzeiger“ zu laufen beginnt.
- Die Aufnahme von Umsatzsteuer-Restschulden in die Jahreserklärung wird von der Verwaltungspraxis als Selbstanzeige anerkannt, dies ist jedoch nicht gesetzlich normiert.

Was ist neu?

- Es wird klargestellt, dass die **Zahlungsfrist zur Erlangung der Straffreiheit** bei einer Selbstanzeige **mit Erlassung des betreffenden Abgaben- oder Haftungsbescheides** zu laufen beginnt (§ 29 Abs. 2).
- Die **bisherige Verwaltungspraxis**, dass die Aufnahme von Restschulden - ohne Aufgliederung der Unrichtigkeiten auf die einzelnen Voranmeldungszeiträume - in der **Umsatzsteuer-Jahreserklärung als Selbstanzeige anerkannt** wird, wird gesetzlich verankert (§ 29 Abs. 7).
- Es wird klargestellt, dass Selbstanzeigen betreffend landesabgabenrechtliche Verfehlungen bei den sachlich zuständigen Landesabgabenbehörden einzubringen sind (§ 254).

Inkrafttreten:

ab dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt

4.7.2. Strafanhebung bei Verletzung von Verpflichtungen im Bargeldverkehr

Aktuelle Rechtslage:

- Die Strafdrohungen für eine vorsätzliche bzw. fahrlässige Verletzung von Verpflichtungen im Bargeldverkehr durch Verletzung der Anmeldepflicht oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben betragen derzeit maximal 50.000 bzw. 5.000 Euro.

Was ist neu?

- Die **Strafdrohung bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Bargeldkontrolle** wird von 50.000 **auf 100.000 Euro angehoben**, da Österreich ein „Ausweichtransitland“ für Deutschland ist, wo die Strafdrohung bis zu 1 Mio. Euro beträgt. Bei fahrlässiger Verletzung wird die Strafdrohung auf 10.000 Euro angehoben (§ 48b).

Inkrafttreten:

ab dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt

4.7.3. Zuständigkeit für die Finanzstrafbehörde „Wien“

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit ist jedes Finanzamt in Wien Finanzstrafbehörde 1. Instanz.

Was ist neu?

- Die **Zuständigkeit für die Finanzstrafbehörde „Wien“** (§§ 58 Abs. 1, 65 Abs. 1) wird **neu geregelt**. Es wird eine einzige Finanzstrafbehörde 1. Instanz mit örtlicher Zuständigkeit für alle Amtsbereiche der Finanzämter mit Sitz in Wien - nämlich das Finanzamt Wien 9/18/19 - eingerichtet. Ausgenommen von dieser Zusammenlegung ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.
- Durch die Schaffung einer Finanzstrafbehörde, deren Zuständigkeit sich über mehrere Finanzamtsbereiche erstreckt, ist zudem eine gesetzliche Regelung zur strafrechtlichen Würdigung von Prüfungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durch die zuständige Finanzstrafbehörde und zur Vollstreckungsamtshilfe erforderlich (§ 80 und § 172 Abs. 1).

Demnach haben die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung bei Verdacht eines Finanzvergehens, die zuständige Finanzstrafbehörde 1. Instanz zu verständigen und dieser die Ergebnisse von Prüfungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu übermitteln.

Inkrafttreten:

ab 1. Jänner 2013

4.7.4. Kein Pauschalkostenbeitrag für Finanzstrafbehörden

Aktuelle Rechtslage:

- Für das gerichtliche Strafverfahren wurde die Bestimmung eingeführt, dass dem Opfer im Falle eines zurück- oder abgewiesenen Fortführungsantrages nach der Strafprozessordnung ein Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro aufzutragen ist. Ohne entsprechende Ausschlussbestimmung träfe die Verpflichtung zum Pauschalkostenbeitrag auch die Finanzstrafbehörde, der im Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen die Rechte des Opfers zukommen.

Was ist neu?

- Es soll klargestellt werden, dass eine Kostenfreistellung der Finanzstrafbehörde für einen Antrag auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens erfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Finanzvergehens abgesehen hat und das Ermittlungsverfahren einstellt, d.h. die Finanzstrafbehörde soll keine Verpflichtung zur Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages treffen (§ 205).

Inkrafttreten:

ab dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt

4.7.5. Abgabenhehlerei als bandenmäßiges Delikt

Aktuelle Rechtslage:

- Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde die Abgabenhehlerei als qualifizierte Begehungsform in § 38a Abs. 1 versehentlich nicht aufgenommen und ist daher derzeit kein bandenmäßiges Delikt.

Was ist neu?

- Die Abgabenhehlerei wird nun in den Kreis der bandenmäßig begehbaren Delikte aufgenommen. Dies ist deshalb notwendig, da Abgabenhehlerei immer häufiger in Form organisierter Banden erfolgt und eine Privilegierung dieser Tätergruppe sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Inkrafttreten:

ab dem Tag nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt